

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Norbert Geis, Benno Zierer, Anneliese Augustin, Dietrich Austermann, Franz Peter Basten, Dr. Wolf Bauer, Hans-Dirk Bierling, Renate Blank, Dr. Maria Böhmer, Wolfgang Bosbach, Klaus Brähmig, Rudolf Braun (Auerbach), Monika Brudlewsky, Georg Brunnhuber, Klaus Bühler (Bruchsal), Hartmut Büttner (Schönebeck), Manfred Carstens (Emstek), Hubert Deittert, Albert Deß, Werner Dörflinger, Herbert Frankenhauser, Dr. Wolfgang Götzer, Kurt-Dieter Grill, Wolfgang Gröbl, Manfred Heise, Ernst Hinsken, Josef Hollerith, Elke Holzapfel, Siegfried Hornung, Hubert Hüppe, Helmut Jawurek, Dr. Dionys Jobst, Dr. Egon Jüttner, Dr.-Ing. Dietmar Kansy, Peter Keller, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Norbert Königshofen, Eva-Maria Kors, Arnulf Kriedner, Reiner Krziskewitz, Karl-Josef Laumann, Editha Limbach, Dr. Klaus W. Lippold (Offenbach), Sigrun Löwisch, Wolfgang Lohmann (Lüdenscheid), Heinrich Lummer, Dr. Michael Luther, Dr. Dietrich Mahlo, Rudolf Meinl, Dr. Michael Meister, Friedrich Merz, Meinolf Michels, Friedhelm Ost, Norbert Otto (Erfurt), Dr. Peter Paziorek, Beatrix Philipp, Dr. Winfried Pinger, Dr. Albert Probst, Otto Regenspurger, Christa Reichard (Dresden), Klaus Dieter Reichardt (Mannheim), Erika Reinhardt, Roland Richter, Dr. Norbert Rieder, Franz Romer, Dr. Klaus Rose, Kurt J. Rossmanith, Heinz Schemken, Gerhard Scheu, Christian Schmidt (Fürth), Dr. Dieter Schulte (Schwäbisch Gmünd), Marion Seib, Heinz-Georg Seiffert, Johannes Selle, Bärbel Sothmann, Erika Steinbach, Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten, Matthäus Strebl, Dr. Susanne Tiemann, Dr. Klaus-Dieter Uelhoff, Alois Graf von Waldburg-Zeil, Wolfgang Zeitlmann, Wolfgang Zöller

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (Stärkung des Toleranzgebotes durch einen besseren Schutz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen gemäß § 166 StGB)

A. Problem

Der Schutz von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen sowie ihrer religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen ist nur unzureichend gesetzlich geregelt. Auch bei groben Beschimpfungen religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse hat sich § 166 StGB in der Praxis vielfach als wirkungslos erwiesen.

B. Lösung

In § 166 StGB wird das Tatbestandsmerkmal, daß die Beschimpfung geeignet sein muß, den öffentlichen Frieden zu stören, gestrichen. Strafbar soll daher künftig sein, wer öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften den Inhalt des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses anderer beschimpft. In gleicher Weise wird der Schutz der Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen erweitert (§ 166 Abs. 2 StGB).

C. Alternativen

Beibehaltung der unbefriedigenden Rechtslage.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – (Stärkung des Toleranzgebotes durch einen besseren Schutz religiöser und weltanschaulicher Überzeugungen gemäß § 166 StGB)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 166 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 166 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in einer Weise“ sowie die Worte „, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ gestrichen.

2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1998

Norbert Geis
Benno Zierer
Anneliese Augustin
Dietrich Austermann
Franz Peter Basten
Dr. Wolf Bauer
Hans-Dirk Bierling
Renate Blank
Dr. Maria Böhmer
Wolfgang Bosbach
Klaus Brähmig
Rudolf Braun (Auerbach)
Monika Brudlewsky
Georg Brunnhuber
Klaus Bühler (Bruchsal)
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Manfred Carstens (Emstek)
Hubert Deittert
Albert Deß
Werner Dörflinger
Herbert Frankenhauser
Dr. Wolfgang Götzer
Kurt-Dieter Grill
Wolfgang Gröbl
Manfred Heise
Ernst Hinsken
Josef Hollerith
Elke Holzapfel
Siegfried Hornung

Hubert Hüppe
Helmut Jawurek
Dr. Dionys Jobst
Dr. Egon Jüttner
Dr.-Ing. Dietmar Kansy
Peter Keller
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)
Norbert Königshofen
Eva-Maria Kors
Arnulf Kriedner
Reiner Krziskewitz
Karl-Josef Laumann
Editha Limbach
Dr. Klaus W. Lippold
(Offenbach)
Sigrun Löwisch
Wolfgang Lohmann
(Lüdenscheid)
Heinrich Lummer
Dr. Michael Luther
Dr. Dietrich Mahlo
Rudolf Meinl
Dr. Michael Meister
Friedrich Merz
Meinolf Michels
Friedhelm Ost
Norbert Otto (Erfurt)
Dr. Peter Paziorek
Beatrix Philipp

Dr. Winfried Pinger
Dr. Albert Probst
Otto Regenspurger
Christa Reichard (Dresden)
Klaus Dieter Reichardt
(Mannheim)
Erika Reinhardt
Roland Richter
Dr. Norbert Rieder
Franz Romer
Dr. Klaus Rose
Kurt J. Rossmanith
Heinz Schemken
Gerhard Scheu
Christian Schmidt (Fürth)
Dr. Dieter Schulte
(Schwäbisch Gmünd)
Marion Seib
Heinz-Georg Seiffert
Johannes Selle
Bärbel Sothmann
Erika Steinbach
Dr. Wolfgang Frhr. von Stetten
Matthäus Strebl
Dr. Susanne Tiemann
Dr. Klaus-Dieter Uelhoff
Alois Graf von Waldburg-Zeil
Wolfgang Zeitlmann
Wolfgang Zöller

Begründung**I. Allgemeines**

1. Durch das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645) wurde der Tatbestand des § 166 StGB wesentlich eingengt. Während nach der früheren Vorschrift bestraft wurde, wer dadurch, daß er in beschimpfenden Äußerungen Gott lästerte, ein Ärgernis gab oder wer eine der christlichen Kirchen oder eine andere im Staate bestehende Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpfte, kann nach geltendem Recht die Beschimpfung nur dann geahndet werden, wenn sie geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.

Die Fassung „den öffentlichen Frieden zu stören“ geht auf einen Vorschlag des Sonderausschusses zur Strafrechtsreform zurück. Der Regierungsentwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 sah noch vor, daß durch die Strafvorschrift das allgemeine religiöse Empfinden der Angehörigen der verletzten Glaubensgemeinschaft geschützt werden sollte. Demgegenüber war der Sonderausschuß der Auffassung, daß geschütztes Rechtsgut nicht das religiöse Empfinden des einzelnen, sondern der öffentliche Friede sein solle (BT-Drucksache V/4094).

2. Obwohl § 166 StGB nicht voraussetzt, daß der öffentliche Friede tatsächlich gestört ist, sondern bereits die Geeignetheit einer Störung ausreichen läßt, wurde der Anwendungsbereich der Norm auch durch die Auslegung, die dieses Merkmal in Rechtsprechung und Schrifttum erfahren hat, in einer Weise eingengt, die den Schutz religiöser oder weltanschaulicher Überzeugungen nicht mehr hinreichend gewährleistet.

Eine Eignung zur Friedensstörung wird in Rechtsprechung und Schrifttum dann angenommen, wenn unter Berücksichtigung der konkreten Umstände aus der Sicht eines objektiven Beobachters die begründete Befürchtung besteht, daß das friedliche Miteinander der durch ein gemeinsames Bekenntnis verbundenen Bevölkerungsteile gestört wird. Dies ist sowohl dann der Fall, wenn das berechnete Vertrauen der Betroffenen in die Respektierung ihrer Überzeugungen beeinträchtigt werden kann, als auch dann, wenn die Äußerung geeignet ist, bei Dritten die Bereitschaft zur Intoleranz gegenüber den Anhängern des beschimpften Bekenntnisses zu fördern (vgl.: Lenckner, in: Schönke/Schröder, StGB, 24. Aufl., § 166 Rdnr. 12; Rudolphi, in: SK StGB, § 166 Rdnr. 15; BGHSt 16, 49 [56]; BGH NJW 1978, 59; OLG Celle NJW 1986, 1276; OLG München, Film und Recht [ZUM] 1984, 595). Die Störung des öffentlichen Friedens kann z.B. durch eine Verhetzung des Publikums und die dadurch begründete Gefahr weiterer Über-

griffe erfolgen oder dadurch, daß die Betroffenen veranlaßt werden könnten, die Respektierung ihres Glaubens im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Nicht ausreichend wird erachtet, daß betroffene Bürger, auch in erheblicher Anzahl, ihrer Empörung und ihrem Unmut über beschimpfende und verletzende Äußerungen und Darstellungen in Wort und Schrift Ausdruck verleihen, gegen die Äußerungen öffentlich protestieren und die strafgerichtliche Verfolgung des Urhebers dieser Äußerungen begehren. Da Übergriffe, die Ausübung von Repressalien sowie friedensstörende Demonstrationen von Anhängern religiöser Bekenntnisse, insbesondere der großen christlichen Kirchen nicht erwartet werden können, sind ihre religiösen und weltanschaulichen Empfindungen auch vor tiefgreifenden Verletzungen nicht geschützt.

„Wenn die Rechtsprechung die Eignung zur Friedensstörung mit fehlenden Krawallen und geringem Anzeigeverhalten (OLG Karlsruhe NStZ 1986, 365) begründet, gibt sie indirekt eine Anforderung zur gewaltsamen Dokumentierung der eigenen Überzeugung und damit zum Faustrecht (Joseph Kardinal Ratzinger, in: Das europäische Erbe und seine christliche Zukunft, Veröff. der H.-M.-Schleyer-Stiftung, Bd. 16, S. 25).

Die Klausel hat sich zum Instrument der Beseitigung des Tatbestands entwickelt: Die Rechtsprechung lehnt die Friedensgefährdung bei kleinen Religionen wegen der geringen Zahl der Betroffenen, bei großen Religionen wegen ihrer unerschütterbaren Stellung im öffentlichen Leben, bei Selbstbeherrschung der Betroffenen wegen fehlender Störung des öffentlichen Friedens, bei Erregung der Betroffenen wegen deren Unangemessenheit und der fehlenden objektiven Eignung zur Friedensstörung ab. Siehe auch OLG Karlsruhe NStZ 1986, 365: fehlende Eignung zur Friedensstörung wegen bereits bestehender kritischer Einstellung der angezielten Leserschaft (abl. Katholnigg NStZ 1986, 555).“ (Maurach/Schroeder/Maiwald, Strafrecht, Besonderer Teil, Teilband 2, § 61 Rdnr. 15).

3. Wie die Erfahrungen in der jüngeren Vergangenheit zeigen, nehmen die Angriffe insbesondere auf christliche Bekenntnisse an Schärfe und Intensität zu. Jüngste Beispiele und die „Heiligsprechung“ eines Homosexuellen durch eine ehemalige Prostituierte im papstähnlichen Kleid bei einer Demonstration gegen den Papstbesuch in Berlin, am 23. Juni 1996, sowie Nacktaufnahmen auf dem Vierungsalter des Kölner Doms am 19. Juli 1996. Zahlreiche Spielfilme und Bühnenstücke lassen zunehmend jegliches Maß an Toleranz und Achtung vor der religiösen Überzeugung anderer vermissen. Mit Betroffenheit und Empörung haben viele

Bürger und kirchliche Stellen auf derartige Angriffe reagiert und sich mit Strafanzeigen, Eingaben und Beschwerden an verantwortliche Stellen gewandt. Die zahlreichen Entscheidungen von Staatsanwaltschaften und Gerichten, mit denen eine Strafverfolgung mit der Begründung abgelehnt wird, der öffentliche Friede sei nicht gestört, stößt zunehmend bei den Betroffenen auf Unverständnis. Zu Recht weisen sie darauf hin, daß es ihnen nicht zugemutet werden kann, zu friedensstörenden Mitteln zu greifen, um Schutz vor größten Verletzungen ihrer religiösen Gefühle zu erlangen.

4. Der Staat, dessen Aufgabe es ist den Grundwerten der Verfassung Geltung zu verschaffen, darf sich nicht darauf beschränken, nur – wie bisher – das äußere friedliche Zusammenleben von Menschen mit unterschiedlichen religiösen oder weltanschaulichen Überzeugungen zu gewährleisten. Dem Entwurf liegt deshalb der Gedanke zugrunde, daß es Pflicht eines jeden ist, bei der Erörterung von Dingen, die anderen heilig sind oder ihr Weltbild prägen, in der Form Maß zu halten, und daß es Handlungen gibt, durch die diese Pflicht so gröblich verletzt wird, daß nach allgemeinen Rechtsempfinden eine staatliche Strafe geboten ist (vgl. Entwurf eines Strafgesetzbuchs 1962, S. 342).

Der Gesetzgeber, der – ausgehend von den verfassungsrechtlichen Garantien für die Freiheit des Glaubens, des Gewissens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses (Artikel 4 Abs. 1 GG) und für eine ungestörte Religionsausübung – die Beschimpfung religiöser und weltanschaulicher Bekenntnisse unter Strafe stellt, hat allerdings die Schranken zu beachten, die die Grundrechte Dritter seiner Gestaltungsfreiheit setzen. Von Belang sind insbesondere die Meinungsfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 1 GG) und die Kunstfreiheit (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG). Die Meinungsäußerungsfreiheit unterliegt zwar den Schranken der allgemeinen Gesetze (Artikel 5 Abs. 2 GG), diese müssen aber ihrerseits im Lichte der wertsetzenden Bedeutung der Grundrechte ausgelegt und so in ihrer die Grundrechte begrenzenden Wirkung selbst wieder eingeschränkt werden (st. Rspr. BVerfGE 7, 207 f.; 66, 116 [150]). Die Kunstfreiheit ist, auch wenn sie nicht unter Gesetzesvorbehalt steht, ebenfalls nicht schrankenlos gewährleistet. Sie kann zugunsten anderer verfassungsrechtlich geschützter Werte, mit denen sie in Konflikt gerät, Beschränkungen unterworfen werden (vgl. BVerfGE 30, 173 [193]).

Die Strafbarkeit von Handlungen, welche im Schutzbereich der genannten Grundrechte liegen, muß daher durch den Schutz eines höherwertigen Rechtsgutes gerechtfertigt sein:

- a) Der Inhalt einer Religion oder Weltanschauung als solcher scheidet aufgrund der verfassungsrechtlich gebotenen weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates (vgl. BVerfGE 19, 1 [8], 19, 206 [216]) als Grundlage einer entsprechenden Strafvorschrift aus.

- b) Der Schutz der Verletzung religiöser bzw. weltanschaulicher Gefühle als Zweck einer staatlichen Strafrechtsnorm kann die damit verbundene grundrechtliche Beschränkung allein nicht rechtfertigen. Denn die Strafbarkeit kann nicht einfach vom subjektiven Empfinden der Anhänger einer bestimmten Religion oder Weltanschauung abhängig gemacht werden. Ansonsten würde die Grenze der Freiheitsbetätigung im Bereich religiöser und weltanschaulicher Auseinandersetzungen davon bestimmt, welches Maß an Kritik die Anhänger eines solchen Bekenntnisses hinzunehmen bereit sind. Ein Anspruch des einzelnen gegen den Staat auf Schutz vor „religiöser Verunsicherung“ läßt sich aus Artikel 4 Abs. 1 GG nicht ableiten (vgl. Herzog, in: Maunz/Dürig, Artikel 4 Rdnr. 74).
- c) Der Gesetzgeber kann aber einen objektiven Wertmaßstab vorgeben, dessen Grenzen bei Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten in religiösen oder weltanschaulichen Fragen nicht überschritten werden dürfen. Aus Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG ergibt sich nicht nur ein Abwehrrecht gegen Eingriffe des Staates, sondern auch die Schutzpflicht des Staates, dafür Sorge zu tragen, daß in der Gesellschaft die Voraussetzungen dafür gegeben sind, von der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch tatsächlich Gebrauch zu machen (vgl. Seifert/Hömig, GG, 4. Aufl., Artikel 4 Rdnr. 3, von Münch, GG, 4. Aufl., Artikel 4 Rdnr. 48; Strafrechtsentwurf 1962, S. 342). Ohne Toleranz in Glaubens- und Weltanschauungsfragen kann die freiheitlich-pluralistische Gesellschaft nicht existieren. „Jeder soll nach seiner Façon selig werden“ können, ohne befürchten zu müssen, deshalb diffamiert und ins Abseits gestellt zu werden (Lenckner, in: Schönke/Schroeder, StGB, Vor § 166 Rdnr. 2). Schutzgut des § 166 StGB ist daher das sich aus Artikel 4 Abs. 2 GG ergebende allgemeine Toleranzgebot, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis Dritter zu achten (vgl. Rudolphi, in: SK-StGB, Vor § 166 Rdnr. 1).

Dem Staat ist es daher nicht verwehrt, gemäß Artikel 4 Abs. 2 GG für die Gewährleistung eines Klimas religiöser und weltanschaulicher Toleranz Sorge zu tragen, für religiöse und weltanschauliche Auseinandersetzungen einen Maßstab an Toleranz zu setzen und die Beachtung des Toleranzgebotes mittels einer Strafvorschrift durchzusetzen (vgl. dazu Eser, in: Friesenhahn/Scheuner, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band 2, S. 827).

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Durch die Änderung des § 166 Abs. 1 und 2 StGB wird auf das Merkmal der Eignung, den öffentlichen Frieden zu stören, verzichtet. Nach dem Entwurf soll

Schutzgut des § 166 StGB nicht mehr der öffentliche Friede sein, sondern die Achtung des religiösen und weltanschaulichen Toleranzgebotes. Mittelbar wird hierdurch auch das religiöse Empfinden geschützt. Künftig soll es nicht mehr darauf ankommen, ob die Beschimpfung eine Außenwirkung in der Weise erzielt, daß die begründete Gefahr von Übergriffen gegen die Anhänger des beschimpften Bekenntnisses besteht oder daß diese veranlaßt werden könnten, die Respektierung ihres Glaubens im Wege der Selbsthilfe durchzusetzen. Der Entwurf will vielmehr verhindern, daß durch überzogene und gehässige Kritik und tiefgreifende verletzende Äußerungen ein Klima der geistigen Intoleranz geschaffen wird.

Tathandlung bleibt nach wie vor die Beschimpfung des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses. An dieses Merkmal sind strenge Anforderungen zu stellen, um Kollisionen mit der Meinungs- und Kunstfreiheit zu vermeiden. Beschimpfen bedeutet daher nicht schon jedes abfällige Werturteil, sondern nur eine durch Form und Inhalt besonders verletzende Äußerung der Mißachtung (vgl. RGSt 61, 308; BGHSt 7, 110; LG Frankfurt NJW 1982, 658; Rudolphi, in: SK StGB, § 166 Rdnr. 9). Insoweit kann weiterhin auf die bisherige Auslegung des Begriffes in Rechtsprechung und Schrifttum zurückgegriffen werden.

Obwohl die Frage, ob eine Äußerung oder Darstellung eine Beschimpfung enthält, nicht ohne Berücksichtigung der Anschauungen der Anhänger des angegriffenen Bekenntnisses beurteilt werden kann, wird nach wie vor davon auszugehen sein, daß Maßstab für den Schweregrad der Beschimpfung nicht das Verständnis und religiöse Gefühl der betroffenen Anhänger, sondern das objektive Urteil eines auf religiöse Toleranz bedachten Beurteilers ist (so schon die

Fassung des § 166 StGB a.F. BGH GA 61, 240; vgl. Lenckner, in: Schönke/Schroeder, StGB, 24. Aufl., § 166 Rdnr. 9; Rudolphi, in: SK StGB, § 166 Rdnr. 10). Einer solchen Auslegung steht nicht entgegen, daß nunmehr auf das objektive Merkmal der Friedensstörung verzichtet werden soll.

Die Meinungs- und Kunstfreiheit wird durch die vorgeschlagene Strafvorschrift nicht in unzulässiger Weise eingeschränkt. Verletzt ein Kunstwerk das sich aus Artikel 4 GG ergebende Gebot, das religiöse und weltanschauliche Bekenntnis anderer zu achten und Toleranz zu üben, in so schwerwiegender Weise, daß ein „Beschimpfen“ i. S. d. Strafvorschrift vorliegt, wird die Verbreitung des Werkes durch die Kunstfreiheit nicht gedeckt sein. Dies enthebt allerdings die Gerichte nicht von der Prüfung im Einzelfall, ob der Meinungs- und Kunstfreiheit Rechnung getragen wurde.

Zu Nummer 2

Die Strafverfolgung soll nur auf Antrag möglich sein.

Mit dieser Prozeßvoraussetzung soll die Ausweitung der Strafbarkeit begrenzt werden auf die Fälle, in denen ein durch das Beschimpfen des religiösen oder weltanschaulichen Bekenntnisses Verletzter, d.h. insbesondere natürliche Personen (Absatz 1), oder eine im Inland bestehende Kirche oder andere Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsvereinigung, die oder deren Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft wurden (Absatz 2), die Strafverfolgung als Mittel zur Abwendung weiteren Beschimpfens betrieben haben wollen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

